

# Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.  
(<http://www.arueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



## Steinbeisser 4/2003

**GRÜNE LIGA** Netzwerk  
Ökologischer  
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: [gesteinsabbau@grueneliga.de](mailto:gesteinsabbau@grueneliga.de)

**Aue, 2003-08-24**

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk; bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



### 1. Gute Nachricht aus

**Berlin:** Bei der Vorstandssitzung der Grünen Liga im Juni wurde beschlossen: "Die Bundeskontaktstellen Verkehr, Gesteinsabbau, Nachhaltige Regionalentwicklung, Pflanzenöl, Umweltbibliotheken und Wasser können bis zum Jahresende jeweils bis zu

300 € für ihre Facharbeit ausgeben. Finanzierung aus der Haushaltsposition Facharbeit der GRÜNEN LIGA. (Originalbelege bis spätestens 15.12.03 an die Bundesgeschäftsstelle)" - Soweit der Auszug aus dem Protokoll und herzlichen Dank an die Bundessprecher der Grünen Liga, die uns trotz der schwierigen Haushaltslage der Grünen Liga unterstützen.

2. Crash-Kurs Websitegestaltung für Bürgerinitiativen: Websites sind eine kostengünstige Möglichkeit die bereits interessierte Öffentlichkeit und die Presse kurzfristig zu informieren. VertreterInnen von Bürgerinitiativen können in einem eintägigen Crash-Kurs die notwendigen Kenntnisse vermittelt bekommen, um ihre Informationen über Website inkl. Pressticker zu verbreiten.

Termin: 8. November 2003, 9.30 -18.00 Uhr

Veranstalter: Bürgerinitiativen zur Minimierung der Umweltbelastung durch Zementwerke (BIMUZ)

<http://www.bimuz.de/>

Ort: Institut für allgemeine und angewandte Ökologie e.V., Bahnhofstraße 31, 37181 Hardegsen

[www.oeko-institut-hardeggen.de](http://www.oeko-institut-hardeggen.de)

Anreise: mit der Bahn aus Northeim um 9.21 Uhr

Kosten: 15,- Euro inkl. Verpflegung

Anmeldung: Ulrike Berghahn, Institut für allgemeine und angewandte Ökologie e.V.

Tel. 05505/760

E-Mail: [u.berghahn@oeko-institut-hardeggen.de](mailto:u.berghahn@oeko-institut-hardeggen.de)

Viele Grüße, Ihr Ulr

## Inhalt:

1. Unterstützung für Liebschützberg gesucht S.2
2. Neue EU-Richtlinie zu Bergbauabfällen S.3
3. Petition gegen Abbau in Etingen-Maschenhorst S.3
4. Entscheidung des BVG zu Cottbus Nord und Jänschwalde S.3
5. Kniefall vor der Österreichischen Schotterlobby S.4
6. Die Bergversatzverordnung - Inhalt, praktische Probleme, Übergangsregelungen S.5
7. Landesnaturschutz kontra Rohstoffabbau S.9
8. Baustoffkolloquium der TU Bergakademie Freiberg 2002 S.10

## Termine :

1. Freitag, den 29. August 2003. 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut", Chemnitzer Straße 54. Wer Lust hat, kann anschließend noch Burgstädt's Musikknacht besuchen. Zu hören sind viele Livebands und Musikgruppen rund um den Marktplatz.
2. vom Freitag, den 5.-7. September. findet in Jänkendorf bei Niesky auf dem Hof von Holderbusch e.V das Halbjahrestreffen der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. statt. Programm: meinsame Fahrradtour, Abreise, Anmeldung über die Landesgeschäftsstelle der GL in Dresden, Tel.: 0351-4943350, [sachsen@grueneliga.de](mailto:sachsen@grueneliga.de)
3. Freitag, den 10. Oktober 2003. 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Achtung, neuer Ort! Landgasthof "Zum Goldenen Löwen", Burkersdorfer Straße 122

# 1. Unterstützung für Liebschützberg gesucht

## **von Milana Müller, Johannishöhe/Tharand**

Die Grüne Welle in Oschatz, ein Mitgliedsverein der Grünen Liga, hat uns um Hilfe gebeten.

Thomas Fischer von der Grünen Welle will - gemeinsam mit der seit Jahren aktiven Bürgerinitiative Liebschützberg - für den Erhalt des Liebschützberges kämpfen. Um die Argumente fachlich fundiert zu untersetzen, braucht die Grüne Welle ein Gutachten, welches die ökologischen Sachverhalte beleuchtet. Dieses würde ca 1000 € kosten. 500 € übernimmt davon die Gemeinde am Liebschützberg. Wie kann die andere Hälfte finanziert werden? Das war seine Frage.

Wir, auf der Johö haben überlegt, wie wir Thomas Fischer bei dieser Arbeit unterstützen können.

Unsere Idee ist, wenn 20 Menschen 25 € spenden, sind 500 € zusammen.

Zur Sommersonnenwende sind die ersten 100 Euro schon zusammengekommen. Gerald Sturm, Olli und Marcella Reutter, meine Eltern und ich haben je 25 € gespendet.

Wird nicht in der Region Oschatz selbst auch gesammelt? Zum einen werden zu diesem Berg mehrere Gutachten zu verschiedenen Sachgebieten von der dazugehörigen BI erarbeitet, die in der Gegend Spenden sammeln. Zum anderen gibt es in der Region ein weiteres Großprojekt, welches es zu bekämpfen gilt.

Eine "illegale" Erweiterung der längst stillgelegten Deponie "Althirschstein" mit Hilfe der Behörden. Auch gegen dieses Projekt wird Geld gesammelt. (siehe hierzu auch der Artikel auf S. 3 im Steinbeisser 3/03)

Aber hier erstmal einige Informationen von Thomas Fischer zum Liebschützberg.

## **Info zum Gesteinsabbau auf dem Liebschützberg**

Der Höhenzug Liebschützberg ist akut von der Abtragung durch die Schotter und Kiesunion Leipzig bedroht. Die Fläche von ca. 70 ha besteht im Untergrund aus Granodiorit, welcher u.a. im Zuge der Olympia Euphorie als Baustoff für Strassen eine wirtschaftliche Bedeutung hat. Der Höhenzug ist Bestandteil des Nordsächs. Platten- und Hügellandes und prägt durch den Höhenunterschied von ca. 60 Metern das Landschaftsbild unserer Region. Auf dem Liebschützberg befindet sich zudem eine denkmalgeschützte alte Bockwindmühle, welche als Wahrzeichen der Region und der Gemeinde Liebschützberg gilt. Im Jahre 1991 wurde die bergrechtliche Bewilligung durch das Oberbergamt erteilt, was durch die berühmten Schwachstellen im geltendem Recht (Bergrecht) ermöglicht wurde und womit die Grundlage der legalen Zerstörung des Höhenzuges ge-

schaffen war. Daraufhin reichte die Schotter und Kies-Union Leipzig, OT Hirschfeld im Juni 1992 den Antrag ein, hier loslegen zu dürfen. Es folgte der Scoopingtermin und das Raumordnungsverfahren wurde im August 1993 eröffnet. Das Ergebnis des RO-Verfahrens war negativ, da sehr viele Fakten gegen den Tagebau sprachen. Da aber das RO-Verfahren für den eigentlichen Abbau rechtlich nicht relevant ist, wurde trotz der negativen Beurteilung des Vorhabens im April 2003 der Rahmenbetriebsplan eingereicht, somit sind wir mitten im Planfeststellungsverfahren. Nach Sichtung der Unterlagen wird das Szenario sichtbar. Über 50 Jahre will der Betreiber den Berg ausbeuten, bis in Tiefen von 100 Metern. Täglich sollen die unmittelbar angrenzenden Orte von bis zu 6 Sprengungen erschüttert werden, LKW-Verkehr von 120 Fahrzeugen am Tag wird dann die Regel sein. Zusätzlich werden Umgehungsstraßen geplant, die einen enormen Eingriff in die vorhandene Flora und Fauna darstellen, unzählige alte Bäume werden gefällt und das idyllische dörfliche Bild der Gegend ein für alle mal zerstört werden. Hinzu kommen die Grundwasserabsenkungen, die Lärm- u. Staubbelastungen, von der Verringerung der Lebensqualität ganz zu schweigen.

Innerhalb des PF-Verfahrens werden alle Beteiligten gehört und können dazu Stellung beziehen.

Als Grüne Liga, sind wir hier also durch unsere Stellungnahme, welche derzeit durch die Grüne Welle Oschatz in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Anwalt und Fachbehörden erarbeitet wird, vertreten. Leider sind erfahrungsgemäß die Belange des Umweltschutzes in diesem Verfahren hinten angestellt, so dass wir hier nur ernst genommen werden, wenn mit rechtlichem Beistand und kompetenten Gegengutachten gekontert werden kann. Die BI

Liebschützberg muß in diesem Zuge mit der Gemeinde ca. 6 Gutachten anfertigen lassen, welche die bereits getroffenen Aussagen in den Planungsunterlagen wiederlegen. Das kostet viel Geld. Um die Erstellung eines ökologischen Gutachtens zu veranlassen, welches wir als Grüne Liga unbedingt für die Argumentation gegen das Vorhaben benötigen, suchen wir nach UnterstützerInnen.

Das Gutachten kostet ca. 1000 €. Einen Teil davon würde die Gemeinde tragen.

Da wir als Grüne Liga für unsere Stellungnahme Glaubhaftigkeit benötigen, ist dieses ökologische Gutachten unentbehrlich. Wegen der leeren Kassen, wären wir vor Ort sehr dankbar, wenn es eine finanzielle Unterstützung Eurerseits geben könnte, um unseren Beitrag so effizient zu gestalten, um das Möglichste zu tun, dieses Vorhaben mit seiner verheerenden Wirkung auf die Region zu stoppen.

Ich danke Euch.

Viele Grüße

Thomas

Wir, die Johainis, haben gesagt, daß wir das Geld auf dem Konto der Johannishöhe sammeln werden und als geschlossene Summe an die Grüne Welle mit dem obigen Verwendungszweck schicken. Deshalb gebe ich an dieser Stelle unsere Kontonummer an.

Johannishöhe  
Kto: 3070001202 BLZ 85050300 Sparkasse  
Freital Pirna  
Kennwort Liebschützberg  
Wer Geld spendet, den oder die werde ich über den Ausgang der Spendenaktion informieren.  
Apropos bei 25 Eu zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenbescheinigung. Bei online-Banking wahrscheinlich der Kontoauszug, das weiß ich nicht ganz genau.

Viele liebe Grüße und danke  
Milana

**[Anmerkung d. Red: Auch der Vorstand des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau hat beschlossen, mit einem Betrag von 100 EUR das Gutachten zu unterstützen]**

## **2. Neue EU-Richtlinie zu Bergbauabfällen**

Umfangreiche Maßnahmen vorgesehen

**Die Europäische Kommission veröffentlichte Anfang Juni einen neuen Richtlinienentwurf zur Verbesserung des Bergbauabfallmanagements. Ziel ist die Verminderung von gefährlichen Emissionen sowie das Vorbeugen von Unfällen.**

Ein Schlüsselement soll die Forderung nach einem Abfallmanagementplan sein, den die Bergbaugesellschaften vorzulegen haben. Außerdem müssen für spezielle Risikoabfälle ein Sicherheitsmanager benannt und Unfallstrategien erarbeitet werden. Für die Einstufung der verschiedenen Abfallkomponenten will die EU-Kommission nach Verabschiedung dieser Richtlinie ein Klassifizierungssystem herausgeben. Ein weiteres Kernstück ist die Forderung nach finanziellen Bürgschaften der Betreibergesellschaften, um gegebenenfalls Umweltschäden begleichen zu können.

Weitere vorgesehene Maßnahmen sind verschärfte Bedingungen für die Erlangung von Betriebserlaubnissen sowie ein öffentliches Informationsrecht nach den Prinzipien der Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbeeinflussenden Entscheidungen. Von staatlicher Seite wird gefordert, regelmäßige Inspektionen vorzunehmen und darüber zu berichten. Außerdem soll ein Monitoringsystem für die Abfallbehandlung als auch für die Schließung und

Nachbehandlung von Bergaugebieten eingeführt werden.

## **Weitere Initiativen in Arbeit**

Der Richtlinienentwurf ist eine von drei vorgesehenen Initiativen zur Verbesserung des Bergbaumanagements, die nach folgenschweren Bergbauunfällen Ende der 90er Jahre angestoßen wurden. Die zweite Initiative betrifft eine Änderung der Seveso-II-Richtlinie bezüglich des industriellen Risikomanagements. Die dritte behandelt die Ausarbeitung eines Referenzdokuments für die beste verfügbare Technik zur Verringerung der Verschmutzungen sowie zur Verhinderung oder Abschwächung der Folgen von Unglücken. Beide Initiativen sind in Arbeit.

Europäische Kommission  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel  
Tel. 0032/2299 1111  
[www.europa.eu.int/comm](http://www.europa.eu.int/comm)

## **3. Petition gegen Abbau in Etingen-Maschenhorst**

Die Einwohner aus den Gemeinden Eickendorf, Kathendorf, Rätzlingen [zwischen Haldensleben und Wolfsburg, d.Red.] wehren sich gegen den geplanten Hartgesteinsabbau in Etingen-Maschenhorst. Rückendeckung bekommen die Bürger dabei von MdL Ralf Geisthardt. Christa Handge informierte am Donnerstag den Gemeinderat über eine Zusammenkunft mit dem Landtagsabgeordneten.

Eickendorf (reh).

"Es wurde vorgeschlagen, eine Eingabe, die von den Bürgern unterschrieben werden soll, für den Petitionsausschuss zu erarbeiten. Des Weiteren plant Geisthardt eine Unterredung mit dem Bergbauamt Staßfurt. Sollten alle Stränge reißen, müsse man verstärkt die Presse einschalten", so Handge. Auch Landrat Thomas Weibel hat versprochen, entsprechend seinen Möglichkeiten zu helfen. Er bittet um einen Termin, um sich vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren. In der Petition wurde nochmals auf die Auswirkungen des Gesteinsabbaus in der Region aufmerksam gemacht. Es werde mit Grundwasserabsenkungen, Lärm- und Staubbelastungen und schweren Belastungen der Straßen gerechnet. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Termin mit dem Landrat in Eickendorf zu vereinbaren.  
(Pressemitteilung der BI Etingen-Maschenhorst vom Juni 03)

## **4. Entscheidung des BVG zu Cottbus Nord und Jänschwalde**

From: "Grüne Liga Brandenburg e.V."  
<gl.bb-igst.potsdam@t-online.de>  
Sent: Monday, June 30, 2003 5:58 PM

Subject: Pressemitteilung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Cottbus Nord und Jänschwalde

## **Karlsruher Richter nehmen Verfassungsbeschwerde der GRÜNEN LIGA nicht an**

### **Anhängige Verfahren zum Planfeststellungsverfahren Lacoma und zur Enteignung in Horno nicht betroffen / Negative Folgen für Osteuropa befürchtet**

Mit der Entscheidung der Bundesverfassungsrichter in Karlsruhe, die Verfassungsbeschwerde der GRÜNEN LIGA Brandenburg gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Juli 2002 nicht zur Entscheidung anzunehmen, endet ein neun Jahre andauernder Rechtsstreit. Der anerkannte Umweltverein hatte 1994 beim Verwaltungsgericht in Cottbus Klage gegen das Landesbergamt Brandenburg erhoben, um die mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik auch im Osten Deutschlands geltende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Aufstellung der Rahmenbetriebspläne für die Tagebaue Cottbus Nord, Jänschwalde und Welzow Süd auf dem Rechtswege durchzusetzen. Nach einem Erfolg für die GRÜNE LIGA vor dem Verwaltungsgericht in Cottbus, wurde die Klage vom Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Die Verfassungsbeschwerde der GRÜNEN LIGA vom August vergangenen Jahres richtete sich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, welches gefällt wurde, ohne in einer entscheidungserheblichen Frage über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gem. Art. 234 EG Vertrag einzuholen.

Rechtsanwalt Dirk Teßmer, der die GRÜNE LIGA in dem Rechtsstreit vertrat, zeigte sich enttäuscht über den reduzierten Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe.

"Das Bundesverfassungsgericht hat die fehlerhaften Grundannahmen des Bundesverwaltungsgerichtes, welche in unseren Gutachten aufgeführt sind, nicht in die Prüfung miteinbezogen. Es erfolgte leider keine Prüfung in der Sache selbst. Die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes durch das Bundesverwaltungsgericht wäre notwendig gewesen, denn mit dem Zeitpunkt der Deutschen Einheit am 3.10.1990 galt auch hier die UVP Richtlinie."

Die GRÜNE LIGA befürchtet nunmehr, daß in den Ländern die am 1. Januar kommenden Jahres der EU beitreten, darunter auch Tschechien und Polen, altes Bergrecht festgeschrieben wird und die nach europäischem Recht geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung auch hier nicht angewandt wird. Die Verfassungsrichter begründeten ihre Entscheidung mit der gleichen Argumentation wie das Bundesverwaltungsgericht, nämlich das es sich bei den Braunkohle-

gebauten am Tag der Wiedervereinigung um bereits in Ausführung befindliche Vorhaben gehandelt hat. Dem gegenüber steht natürlich die Tatsache, dass das Landesbergamt im Jahr 1994 neue Rahmenbetriebspläne für die Jahre 1994 bis Auslaufen erstellt hat. Die Nichtanrufung des EuGH wird vom Bundesverfassungsgericht wie folgt begründet:

"Es stellt einen Entzug des gesetzlichen Richters dar, wenn ein nationales Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EG-Vertrag nicht nachkommt.

Das Bundesverfassungsgericht prüft allerdings nur, ob diese Zuständigkeitsregel in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt worden ist." Die Verfassungsrichter sehen diese Vorgaben vom Bundesverwaltungsgericht als erfüllt an. Damit werden die Verfassungsrichter ihrer eigenen hohen Ansprüchen allerdings nicht gerecht. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Ein zehnjähriger Rechtsstreit um den Erhalt von Horno und der Lacomaer Teiche wurde somit aus Sicht der GRÜNEN LIGA beendet, aber nicht geklärt.

In Horno ist noch eine Klage gegen ein Enteignungsverfahren anhängig. Eine Familie kämpft weiterhin um den Verbleib in ihrer Heimat. Die Umsiedlung Hornos zugunsten des Tagebaues Jänschwalde war bereits im Jahr 2002 beschlossen worden, nachdem das Land Brandenburg eine Klärung der offenen Rechtsfragen verhindert hatte.

Die GRÜNE LIGA wird nunmehr den Bescheid zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Beseitigung der Lacomaer Teiche beklagen, falls dieser die Wegnahme des Teichgebietes genehmigen sollte um das europäische Naturschutzgebiet zu retten. Eine Entscheidung hierzu wird für das kommende Winterhalbjahr erwartet.

Norbert Wilke, Pressesprecher der GRÜNEN LIGA Brandenburg e.V.

Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam  
Tel. 0331-2015520, Funk 0160-4051566

## **5. Kniefall vor der Österreichischen Schotterlobby**

Mit der im November 2001 im österreichischen Nationalrat beschlossenen Novelle zum Mineralrohstoffgesetz (MinroG) fährt die Regierung trotz massiver Proteste der Umweltschützer schwere Geschütze gegen Naturschutz und Anrainerrechte auf.

Allen massiven Protesten von Umweltdachverband, SPÖ und Grünen zum Trotz wurden die nach der Katastrophe von Lassing durchgesetzten Umwelt- und Anrainerrechte wieder aufgeweicht. „Ein Rückfall in die Vor-Lassing-Zeit“, ist Dr. Gerhard Heilingbrunner, Präsident des Umweltdachverbandes, empört.

Nähere Infos bei:

<http://www.umweltdachverband.at/schwerpunkte/rohstoffe/>

## **6. Die Bergversatzverordnung - Inhalt, praktische Probleme, Übergangsregelungen**

von Jochen Schulze-Rickmann, aus: Zeitschrift Umwelt Recht (ZUR) 3/2003 (*Hervorhebungen durch die Steinbeisser-Redaktion*)

Der Versatz von Abfällen in Bergwerken hat sich in den letzten 10 Jahren zu einem wichtigen Baustein der Abfallentsorgung in Deutschland entwickelt. Insbesondere aufgrund der unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen war er jedoch stets umstritten. Um eine Klärung herbeizuführen, hat die Bundesregierung nun von ihrer Ermächtigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Gebrauch gemacht und eine (Berg-)Versatzverordnung erlassen. Der folgende Beitrag behandelt die Vorgeschichte, den Verordnungsinhalt und praktische Fragen beim Vollzug.

### **A. Vorgeschichte**

In Deutschland werden an mehr als 20 Standorten neben bergbaueigenen Abfällen auch bestimmte mineralische bergbaufremde Abfälle unter Tage als Versatzmaterial eingesetzt. (1)

Beispiele sind Ofenausbruch, Schlacken, feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung, Gießerei-Altsande, belastete Böden und Schlämme. Im Jahre 1999 betrug die Gesamtmenge versetzter bergbaufremder Abfälle rd. 2,1 Mio. t, bei rund einem Drittel davon handelte es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle, also um Sonderabfälle.

**Ein erheblicher Anteil der versetzten Abfälle wird aus benachbarten EU-Ländern importiert, in denen keine untertägigen Entsorgungseinrichtungen existieren.** (2)

Bergtechnische Gründe für den Versatz sind Brand- und Explosionsverhütung, die Verbesserung der Wetterführung und der Standsicherheit des Gebirges sowie die Verringerung von Setzungen an der Oberfläche. (3) **Daneben hat der Versatz-was manchmal auch die eigentliche Triebfeder sein mag - positive wirtschaftliche Effekte über Entsorgungserlöse.**

Versatz wird sowohl betriebsbegleitend als auch als angeordneter Versatz nach Stilllegung des Förderbetriebes durchgeführt. Überwiegend erfolgt der Versatz in Salzsteinformationen (Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), aber auch in Steinkohle- und Erzformationen (Nordrhein-Westfalen, Saarland) (4) Das Versatzmaterial wird nach bestimmten, zu genehmigenden Rezepturen oberirdisch hergestellt oder-sofern keine Vermischung erfolgt - zumindest behandelt oder verpackt. Anschließend wird es durch verschiedene Verfahren unter Tage eingebracht. Je

nach Standortbedingungen werden mechanische (Sturz- oder Schleuderversatz, big-bags), pneumatische (Blasversatz) oder hydraulische (Fließ-, Spül-, Pumpversatz) Versatztechniken angewandt. Abfälle werden dabei als Bestandteil der Rezeptur oder auch direkt als Versatzmaterial eingesetzt. Sie müssen die für den jeweiligen Einsatzzweck notwendigen bauphysikalischen Eigenschaften aufweisen. (5) In der Praxis des Bergversatzes haben sich - wie die Bundesregierung in der amtlichen Begründung zur Bergversatzverordnung ausführt - sowohl hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Abfälle als auch hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Schadstoffgehalte bedenkliche Entwicklungen gezeigt. Zum einen werden beispielsweise auch Rückstände aus der Siedlungsabfall- und Sonderabfallverbrennung mit hohen Schadstoffgehalten in Bergwerken eingesetzt, die nicht wie in trockenen Salzgesteinsformationen den dauerhaften Abschluss von der Biosphäre gewährleisten. **An diesen Standorten können die eingebrachten Abfälle nach Einstellung der bergbaulichen Grubenentwässerungsmaßnahmen - der »Sümpfung« wie es die Bergleute nennen - mit Gruben- und Grundwasser in Kontakt geraten.**

Diese Praxis bleibt hinsichtlich des Anforderungsniveaus an den Schutz der Umwelt hinter den Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen in Untertagedeponien zurück. Zum anderen gelangen Abfälle als Versatzmaterial zum Einsatz, deren Metallgehalt durch metallurgische Recyclingverfahren zurückgewonnen und wieder in Produktionsprozesse zurückgeführt werden kann. Dabei handelt es sich insbesondere um Filterstäube aus der Stahlindustrie mit Zinkgehalten bis zu 30 Prozent. Dies widerspricht den Zielsetzungen der Kreislaufwirtschaft, nämlich die natürlichen Ressourcen zu schonen und nach Art und Beschaffenheit des Abfalls eine hochwertige Verwertung anzustreben. (6)

Insofern hat es die Bundesregierung für geboten angesehen, rechtsverbindliche Spielregeln für den Bergversatz durch eine Verordnung zu schaffen. Die Ermächtigungsgrundlage dazu wurde bereits 1994 mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz gelegt (7) Dass die Bundesregierung erst 8 Jahre später von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, dürfte auch mit dem Mahnverfahren zusammenhängen, das die EU-Kommission nach vorherigem Auskunftersuchen (8) 1999 gegen die Bundesrepublik eingeleitet hatte. (9) Moniert wurde darin, dass in Deutschland der Bergversatz als Verwertungsverfahren angesehen wird. Parallel dazu legte der Österreichische Verwaltungsgerichtshof die Frage der Einstufung des Versatzes dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor. (10) In dem sog. »ASA-Urteil«(11) entschied der EuGH, dass - entgegen der Auffassung der Kommission - es sich beim Versatz von Abfällen nicht zwingend um eine Beseitigung handele. Die Einbringung von Abfällen in ein stillgelegtes Bergwerk sei je nach Einzelfall zu beurteilen, um festzustellen, ob es sich

um eine Beseitigung oder um eine Verwertung handelt. Sie stelle eine Verwertung dar, wenn ihr Hauptzweck darauf gerichtet ist, dass die Abfälle eine »sinnvolle Aufgabe erfüllen können, indem sie andere Materialien ersetzen, die für diese Aufgabe hätten verwendet werden müssen« (12).

Mit dieser Entscheidung war der Weg endgültig frei, die bereits mehrere Jahre andauernden Vorarbeiten abzuschließen und eine Verordnung zum Bergversatz zu erlassen. Die VersatzV wurde nach Änderungen durch den Bundesrat am 24.7.2002 verkündet und trat am 30.10.2002 in Kraft. **[Sie können den Text auf unserer Internet-Seite [www.gesteinsabbau.de](http://www.gesteinsabbau.de) unter Gesetze nachlesen. d. Red.]**

## **B. Regelungsinhalt der BergversatzV**

### **1. Ziele und Anwendungsbereich**

Ziel der Versatzverordnung ist zum einen, höherwertig verwertbare metallhaltige Abfälle vom Versatz auszuschließen, sofern deren stoffliche Verwertung möglich ist. Damit wird das Gebot von § 5 Abs. 2 S. 3 KrW-/AbfG, nämlich eine der Art und Beschaffenheit entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben, rechtsverbindlich konkretisiert. Zum anderen soll der Versatz von Abfällen mit hohen Schadstoffgehalten an Standorten, die nicht den dauerhaften Abschluss von der Biosphäre im Salzgestein gewährleisten, ausgeschlossen werden. (14) Es wird also in der VersatzV die Hochwertigkeit und die Schadlosigkeit einer Versatzmaßnahme geregelt.

Nicht geregelt wird in der VersatzV die Frage, ob die Versatzmaßnahme überhaupt eine Verwertung darstellt. Eine von der Bundesregierung hierzu zur Konkretisierung vorgesehene Verwaltungsvorschrift wurde vom Bundesrat mit der Begründung abgelehnt, dass sie weder in formeller noch in materieller Hinsicht geeignet sei, den Verwaltungsvollzug bei der Abgrenzung Abfallverwertung/Abfallbeseitigung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. (15)

Die Entscheidung, ob eine nach der VersatzV zulässige Maßnahme eine Verwertung darstellt, muss entsprechend der EuGH-Entscheidung im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden werden. Diese hat auf der Basis des § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Versatznotwendigkeit, die bauphysikalische Eignung des unvermischten Abfalls, der Ersatz natürlicher Rohstoffe und die wirtschaftlichen Randbedingungen zu betrachten. Sollte die Einzelfallprüfung ergeben, dass keine Verwertung, sondern eine Beseitigung vorliegt, kann die VersatzV nicht zur Anwendung kommen, da die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 1 KrW-/AbfG nur für Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft besteht.

Die Verordnung gilt für die Verwertung von Abfällen i. S. d. KrW/AbfG in unter Bergaufsicht stehenden **untertägigen** Grubenbauen. Sie erfasst damit die Hauptanwendungsfälle. Der Begriff »Grubenbau« beinhaltet einen planmäßig hergestellten bergmännischen Hohlraum in der Lagerstätte oder im Nebengestein und ist nur für im Tiefbau angelegte Baue gebräuchlich. (16)

Nicht zum Tiefbau gehört der Bohrlochbergbau, so dass Kavernen nicht vom Anwendungsbereich der VersatzV erfasst werden. (17)

Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte durch einen Änderungsantrag versucht, den Anwendungsbereich der Verordnung auf Kavernen zur Mineralgewinnung auszudehnen (18), dem ist der Bundesrat jedoch entsprechend dem Widerspruch seines Wirtschaftsausschusses nicht gefolgt. Ebenfalls nicht betroffen von der VersatzV sind die sog. Bergbauabfälle, die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG aus dem Abfallrecht herausgenommen worden sind und die gesamte obertägige Verwertung (z.B. Haldendeckungen). Auch die untertägige Entsorgung von radioaktiven Abfällen ist ausgenommen, sie unterliegt den spezialgesetzlichen Regelungen des Atomrechts.

Die Vorschriften der VersatzV richten sich an die Abfallerzeuger und -besitzer, an Bergbaubetriebe sowie an Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial. Einbezogen sind somit auch Beförderer und Betreiber von Zwischenlagern.

### **II. Vorrang für das Metallrecycling**

Eine Vorrangregelung zu Gunsten des Recyclings von metallhaltigen Abfällen vor deren Einsatz als Versatzmaterial wird über Grenzwerte vorgenommen, die in Anlage 1 für Zink, Blei, Kupfer, Zinn, Chrom, Nickel und Eisen festgelegt worden sind. Die Werte orientieren sich am 1,5fachen der oberen Konzentrationen der weltweit abgebauten Metallerze und sollen ein offensichtliches Missverhältnis zum Ziel der Ressourcenschonung anzeigen. (19).

Bei Überschreitung der Grenzwerte müssen - anstelle eines Versatzes die Metalle aus den Abfällen zurückgewonnen werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist. Betroffen von dieser Regelung sind z. B. Filterstäube aus Elektrostahlwerken, die in der Praxis Zinkgehalte bis zu 30% aufweisen, und der sog. rote Filterstaub aus Stahlwerkskonvertern, bei dem Eisengehalte von über 50% vorkommen.

### **III. Stoffliche Anforderungen an die zu entsorgenden Abfälle**

Bezüglich der stofflichen Anforderungen an die Abfälle stellt § 4 VersatzV als Grundsatz - der allerdings, wie später gezeigt, den Ausnahmefall darstellt - die Regel auf, dass nur Abfälle, die bestimmte Grenz- und Zuordnungswerte einhalten, zum Zwecke der Herstellung von Versatzmaterial bzw. zum unmittelbaren Einsatz als Versatzmaterial eingesetzt werden dürfen. Zum einen werden in Anlage 2, Tabelle 1, Feststoffgrenzwerte für den einzelnen unvermischten Abfall als Eingangsstoff bzw. als unmittelbar eingesetztes Versatzmaterial festgesetzt. Sie entsprechen den Zuordnungswerten Z 2 den »Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen«

der LAGA (20) für den Einbau von mineralischen Abfällen, z. B. in Lärmschutzwällen oder im Straßen- und Wegebau. Zum anderen werden in Anlage 2, Tabelle 2, durch Eluatgrenzwerte Vorgaben gemacht, die verhindern sollen, dass Schadstoffe in relevanten Mengen durch Gruben- oder Grundwasser ausgewaschen werden. Diese Eluatwerte beziehen sich auf das Versatzmaterial, seien es direkt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Versatzgemische, und nicht wie bei den Feststoffwerten auf den einzelnen unvermischten Abfall. Die Grenzwerte entsprechen den Prüfwerten zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser nach Anhang 2 der BBodSchV. (21)

Ferner ist der Gehalt an organischen Stoffen über Zuordnungswerte für TOC ( $\leq 6$  Masse%) und Glühverlust ( $\leq 12$  Masse%) begrenzt worden. Diese Regelung wirft Auslegungsfragen auf bzw. führt zu praktischen Problemen. Zum einen stellt sich die Frage, warum in der Anlage 2 die Werte der Tabellen 1 und 2 als Grenzwerte bezeichnet werden, die der Tabelle 1a aber als Zuordnungswerte. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs. 1 dürfen beide nicht überschritten werden. Eine Ausnahmeregelung, die ein Abweichen von den Werten im Einzelfall zulassen würde, ist in der VersatzV nicht enthalten. Es ist in der Tabelle 1a auch keine, die Werte relativierende Fußnote wie in der DepV (22) und der AbfAbIV (23) enthalten. In der DepV (24) lautet die Fußnote wie folgt: »Überschreitungen des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung, Abbauvorgängen und damit verbundenen Setzungen führen«- Andererseits sind Zuordnungswerte rechtssystematisch weniger stringent als Grenzwerte. In der Begründung des Bundesrates (25), der diese Regelung eingeführt hat, wird bei den Zuordnungswerten aber lediglich ein behördliches Ermessen »bei durchgeführten Folgekontrollen und festgestellten geringfügigen Schwankungen« zugebilligt. Das deckt keinesfalls Abweichungen in dem Ausmaß ab, wie es die Fußnote der DepV erlaubt. Da eine öffnende Ausnahmeregelung unterblieben ist, **können beispielsweise Filterstäube aus Kohlekraftwerken nicht mehr im Bergversatz eingesetzt werden**, da sie die Zuordnungswerte der Anlage 2, Tabelle 1a, im Regelfall überschreiten. Sie könnten auch nicht - nach der noch zu erläuternden Ausnahmeregelung für den Versatz in Kohlebergwerken - in der Steinkohle versetzt werden. Denn die Ausnahmeregelung für Steinkohlebergwerke in § 4 Abs. 2 VersatzV suspendiert nur von den Grenzwerten, nicht aber von den Zuordnungswerten. Dies gilt auch gem. § 4 Abs. 3 VersatzV bei Salzbergwerken. Da die Einführung der beiden Zuordnungswerte aber eine Gleichstellung des Versatzes bezüglich Glühverlust und TOC mit den oberirdischen Deponien bringen sollte (26), diese a-

ber offensichtlich misslungen ist, könnte hier bereits der erste Änderungsbedarf an der VersatzV bestehen.

#### **IV. Ausnahmeregelungen für den Versatz in der Steinkohle und im Steinsalz**

Wie bereits erwähnt, gibt es in der VersatzV eine »Lex Steinkohle«. Hiernach dürfen die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden, wenn die jeweiligen Gehalte des aufnehmenden Gesteins - also die geogenen Grundgehalte - nicht überschritten werden. Diese Regelung entspricht quasi einer immissionsneutralen Verbringung. Sie gilt aber nur für die Grenzwerte nach Anhang 2 und schließt damit die Zuordnungswerte (für TOC und Glühverlust) nach Anhang 2 nicht ein. Darüber hinaus werden die Grenzwerte des Anhangs 2 auch suspendiert bei Abfällen aus Kohlefeuerungsanlagen, die im Kohlegestein, also in Bereichen, aus denen sie ursprünglich entnommen wurden, versetzt werden sollen. Im Falle der Mitverbrennung anderer Stoffe dürfen diese keine höheren schädlichen Verunreinigungen enthalten als bei reiner Kohlefeuerung.

Es gibt daneben auch eine »Lex Steinsalz«, Danach gelten die Grenzwerte des § 4 VersatzV - abgesehen von den Zuordnungswerten für den Gehalt an organischen Stoffen grundsätzlich nicht für die Verwendung von Versatzmaterial an Standorten im Salzgestein, die durch Langzeitsicherheitsnachweis den dauerhaften Abschluss der Abfälle von der Biosphäre nachgewiesen haben. Das Prinzip des dauerhaften Abschlusses im Salzgestein ist die zentrale Anforderung der Deponieverordnung an Untertagedeponien. Weisen Versatzstandorte im Salzgestein diese hohen Sicherheitsanforderungen auf, ist nach Auffassung des Verordnungsgebers eine Beschränkung des Schadstoffpotenzials wegen dessen dauerhaftem Abschluss von der Biosphäre sachlich nicht gerechtfertigt. (27)

Aus Gründen der Bestimmtheit und des einheitlichen Vollzugs werden dafür in einer Anlage 4 Hinweise zur Durchführung des Langzeitsicherheitsnachweises in Salzbergwerken gegeben. **Versatzbergwerke müssen damit diesbezüglich die gleichen Sicherheitsanforderungen wie Untertagedeponien erfüllen.**

Da bestehende Versatzbergwerke in der Vergangenheit bereits Langzeitsicherheitsnachweise vorgelegt hatten, stellt sich für die Praxis die Frage, ob vorhandene Langzeitsicherheitsnachweise auch den Anforderungen der Nr. 10 TA Abfall (28) an Untertagedeponien im Salzgestein entsprechen und somit die Anforderungen des § 4 Abs. 3 der VersatzV erfüllen. Das muss nicht der Fall sein und bedarf einer Prüfung. Es muss gewährleistet sein, dass sämtliche Anforderungen des Anhangs auch tatsächlich eingehalten sind, zumal es auch Langzeitsicherheitsnachweise gibt, die von den Bergbehörden nur unter Auflagen genehmigt wurden. Ob ein Sicherheits-

nachweis den Ansprüchen der VersatzV genügt, der z. B. materielle Anforderungen von vornherein nicht komplett erfüllt und daher erst über Auflagen in diesen Zustand gelangen soll, muss - zumindest bis zu deren vollständiger Erfüllung - mit einem Fragezeichen versehen werden und bedarf einer Bewertung im Einzelfall.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem bestehenden Langzeitsicherheitsnachweis um einen solchen auf der Basis des sog. vollständigen Einschlusses handeln muss. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Grundwassersituation durch die eingebrachten Abfälle nicht beeinflusst werden darf. Nach den einschlägigen Technischen Regeln (29) war aber noch eine andere Versatzvariante möglich, nämlich auf der Basis der sog. immissionsneutralen Verbringung. Bei dieser wird davon ausgegangen, dass durch die im Bergwerk eingebrachten Abfälle der Grundwasserhorizont lediglich nicht verschlechtert werden darf. Bei dem Langzeitsicherheitsnachweis im Salzgestein musste es sich jedoch nach den 1997 von der Umweltministerkonferenz beschlossenen Grundsätzen (30) um einen solchen auf Basis des vollständigen Einschlusses handeln, der damit alle Anforderungen der Anlage 4 der VersatzV einhält. Diese Anforderung dürfte daher bei nach 1997 erstellten Langzeitsicherheitsnachweisen für Anlagen im Salzgestein in der Regel erfüllt sein.

### **V Pflichten der Abfallerzeuger und Entsorger**

Die Verordnung nimmt nicht nur die Betreiber von Versatzbergwerken, sondern auch die Abfallerzeuger und Entsorger in die Pflicht. Sie dürfen ihren Abfall nur Versatzanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial überlassen, die die Pflichten der VersatzV einhalten. Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern geahndet werden. Es stellt sich die Frage, wie der betreffende Abfallerzeuger sich pflichtgemäß davon überzeugen kann, dass bei anstehender Entsorgung die Vorschriften der VersatzV eingehalten werden. In der Praxis entstehen hier insbesondere dadurch Probleme, dass die Entsorgung meist nicht direkt in das Versatzbergwerk erfolgt, sondern gestuft über Zwischenlager und/oder Behandlungsanlagen verläuft und dabei in der Regel ein Wechsel der Entsorgungsunternehmen stattfindet. Die Frage, ob der Weg in den Versatz bei metallhaltigen Abfällen überhaupt zulässig ist, muss der Erzeuger anhand der Analytik bereits in eigener Verantwortung klären, ebenso die Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte nach Anlage 2.

Soll bei Überschreitung der Grenzwerte nach den Tabellen 1 und 2 z. B. der Weg in den Versatz im Salzgestein gewählt werden, ist zu empfehlen, sich vom Entsorger eine Bestätigung der zuständigen Bergbehörde vorlegen zu lassen, dass das betreffende Versatzbergwerk über einen Langzeitsicherheitsnachweis verfügt, der den Anforderungen des § 4 Abs. 3 VersatzV genügt.

## **VI. Übergangsregelung und Fazit**

Die in der Endphase vor Erlass der VersatzV zwischen den Umwelt- und Wirtschaftsministern kontrovers diskutierten Fragen, bei denen es vor allem um eine weitere Öffnung für den Versatz im Kohlebergbau ging, sind insbesondere durch die sehr großzügige Übergangsregelung beigelegt worden. § 6 VersatzV sieht vor, dass bei Versatzmaßnahmen, die aufgrund von vor dem 30.10.2002 geltenden bergrechtlichen Zulassungen oder vor diesem Termin geschlossenen rechtsgültigen Entsorgungsverträgen erfolgen, die Anforderungen der Verordnung erst nach deren Auslaufen, spätestens ab 1.3.2006 einzuhalten sind. Mit der Berücksichtigung von privatrechtlichen Entsorgungsverträgen im Rahmen von Übergangsregelungen einer Umweltschutzverordnung wurde Neuland betreten. In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen Verkündung der Verordnung und dem Stichtag 30.10.2002 mehr als 4 Monate lagen, hat diese Regelung kreative Aktivitäten ermöglicht, die voraussichtlich dazu führen werden, dass die VersatzV vor dem 1.3.2006 nur für einige wenige Neuvorgänge, die nicht über Entsorger mit bestehenden Rahmenverträgen abgewickelt werden, zur Anwendung kommen wird.

Als Fazit ist spätestens nach Ablauf der Übergangszeit zu hoffen, dass die Verordnung für die Entsorgung von Abfällen in Versatzanlagen einen Beitrag leisten wird, dass hier der alte Bergmannsspruch nicht gilt: »Vor der Hacke ist es duster!«

### **Fußnoten:**

- 1 Untertagedeponien und Versatz bergbaufremder Abfälle unter Tage in Deutschland, AAV Jahresbericht 1997, S. 35.
- 2 BT-Drs. 14/9579, Amtliche Begründung, S. 17 ff.
- 3 Umwelt 9/2002, S. 608.
- 4 Fußnote (Fn.) 3
- 5 Fn. 3.
- 6 BT-Drs. 14/9579, Amtliche Begründung, S. 17 ff.
- 7 § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322)
- 8 Schreiben der Europäischen Kommission vom 30.6.1998 X1/010040.
- 9 Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 30.4.1999 98/4992.
- 10 Beschluss des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1989 71. 99/07/0116\$.
- 11 EuGH-Urteil vom 27.2.2002-Rs. C-6/00, NVwZ 2002, S. 579
- 12 EuGH-Urteil vom 27.2.2002- Rs. C-6/00, Rdnr. 69.
- 13 Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV) vom 24.7.2002 (BGBl. I S. 2833)

14 BT-Drs. 14/9579, Amtliche Begründung, S. 18.  
15 BR-Drs. 274/02 (Beschluss) vom 21.06.2002.  
16 Lueger, Lexikon der Technik, Teil Bergbau, rororo Techniklexikon, S. 269, Grubenbau  
17 Mitteilung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 20.1.2003.  
18 BR-Drs. 272/1/02, Empfehlungen der Ausschüsse, Nr. 1.  
19 BT-Drs. 14/9579, Amtliche Begründung, zu § 3.  
20 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand 6.11.1997; erschienen als Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Erich-Schmidt-Verlag Berlin 1998.  
21 Anhang 2 Nr. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.7.1999 (BGBl. 1 S. 1554).  
22 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung-DepV) vom 24.7.2002 (BGBl. 1 S. 2807).  
23 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagemngsverordnung-AbfV) vom 20.2.2002 (BGBl. I. S. 305).  
24 DepV, Anhang 3, Fn. 5  
25 BR-Drs. 272/02 (Beschluss) vom 21.6.2002, Nr. 2  
26 Mitteilung aus dem Niedersächsischen Umweltministerium  
27 BT-Drs. 14/9579, Amtliche Begründung, zu § 4 Abs. 3  
28 Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12.3.1991 (GMBl. S. 139, ber. S. 469).  
29 „Technische Regeln für den Einsatz von bergbau-fremden Reststoffen als Versatz, verabschiedet vom Länderausschuss Bergbau in dessen 105. Sitzung am 12.10.1994.  
30 „Hinweise zur Durchführung des Langzeitsicherheitsnachweises im Rahmen der standortbezogenen Sicherheitsbeurteilung für Bergwerke im Salzgestein, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle verwerten oder beseitigen« erarbeitet durch die LAGA-AG »Auswirkungen des Bergversatzes auf die Abfallwirtschaft., beschlossen von der 49. UMK am 5./6.11.1997.

Zum Autor:

Dr.-Ing. Jochen Schulze-Rickmann  
Geschäftsführer der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH; Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover.

**Ergänzung durch die Redaktion "Steinbeisser":  
Weitere interessante Links zum Thema Bergversatz finden Sie auf: <http://www.bund-nrw.org/abfall>.**

**Den Text der Bergversatzverordnung (VersatzV) habe ich im Bereich "Gesetze" auf unserer Internetseite zum Download gestellt. Sie finden die Verordnung wie auch eine Mengentabelle der seit Jahren verbrachten Abfälle auch unter**

[http://www.bmu.de/de/1024/js/download/b\\_abfall\\_w\\_bergversatz\\_v/#x/](http://www.bmu.de/de/1024/js/download/b_abfall_w_bergversatz_v/#x/)

**Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Gesetzessammlung auf unserer Internetseite ([www.grueneliga.de/gesteinsabbau](http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau)) durch zwei wichtige Gesetze ergänzt wurde: Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen und das Umweltinformationsgesetz.**

**Leider ist es trotz unserer Bitte an den zuständigen Referenten der Bündnisgrünen Fraktion nicht möglich gewesen, auch die Verbringung von Abfällen über Tage in die Verordnung einzubeziehen. Wie aus dem Kommentar hervorgeht, sperrte sich wohl der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gegen eine solche notwendige Regelung. Wir bitten Sie daher, uns über Fälle von lukrativer Abfallentsorgung in Tagebaurestlöchern zu informieren, um den Handlungsbedarf dokumentieren zu können. Die einschlägige Anzeige zum Thema stammt aus SuSa 12/2002.**

### **Deponie**

Verfüllung einer ehem. Kiesgrube an der A 61, AS Ertstadt-Gymnich, Verfüllvolumen rd. 1,1 Mio. m<sup>3</sup>; Verfüllgenehmigung liegt vor.  
Terra Consulting GmbH • Tel. (02 41) 3 25 87/88 • Fax (02 41) 3 25 89

## **7. Landesnaturschutz kontra Rohstoffabbau**

Aus: Handlungsbedarf und kritische Analyse - zur Rohstoffsicherung in Schleswig-Holstein. SuSa 12/02, S. 18 ff

**[In nachstehenden Auszügen geben wir Passagen aus dem SuSa-Kommentar zum Versorgungssicherungs-Bericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung wieder. Sie spiegeln aus Unternehmenssicht, dass ein Land durchaus die Möglichkeit hat, in seinem Landesnaturschutzgesetz dem Rohstoffraubbau klare Grenzen zu setzen. D. Red.]**

"...Nach wie vor beinhalten die Vorschriften des LNatSchG [Schleswig-Holstein - d.Red.] extrem überzogene Regelungen in Bezug auf die Rohstoffgewinnung. Hiernach sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Die in § 58c Abs. 1 bis 4 LNatSchG aufgeführten Sachverhalte - und somit auch der Bodenabbau (s. Ziff. 2) - sind damit Kraft gesetzlicher Anweisung als Verbote i. S. v. § 18 Abs. 2 LNatSchG anzusehen, die nur über die Befreiung nach § 54 Abs. 2 LNatSchG umgangen werden können.

In den Musterverordnungen der ArGe Naturschutz beim Landkreistag und der Musterverordnung des MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; s. Erlass vom 17. 2. 1999), die in Anlehnung an die Regelungen des § 58 LNatSchG erarbeitet worden sind, ist demnach die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze ebenfalls als Verbotstatbestand vorgesehen, wobei das LANU der Auffassung ist, dass eine Befreiung nach § 54 nur mit der Zustimmung des MUNF erfolgen kann.

In S.-H. gibt es 298 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 273 245 ha, das sind ca. 17,2 Prozent der Landesfläche, weitere Flächenausweisungen sind geplant und werden folgen. Der Flächenanteil der mit Naturschutzgebieten belegten Landesfläche beträgt 2,7 Prozent, das entspricht 42 218 ha Festland- und Inselfläche (Stand: 20. August 2002).

Die genetisch unverrückbar und nicht vermehrbaren Lagerstätten und Vorkommen mit mineralischen Rohstoffen nehmen ca. 7 Prozent der Landesfläche ein. Ein Großteil dieser Vorkommen ist aber mit Naturschutz und landschaftsschutzrechtlichen Auflagen für Rohstoffgewinnung unwiederbringlich verloren bzw. blockiert.

Auch die Landesregierung schreibt im genannten Bericht in der Zusammenfassung und Bewertung: „Die Genehmigungs- und Ausweisungsverfahren räumen dem Schutz von Natur und Umwelt einen deutlichen Vorrang ein und haben bisher bei konkurrierenden Ansprüchen in konkreten Einzelfällen auch zu Schwierigkeiten geführt.“

Derzeit sind von den bekannten und gut untersuchten Lagerstättengebieten, die im Planungsraum II eine Gesamtfläche von 52,32 km<sup>2</sup> einnehmen, 85 Prozent mit Naturschutzfachlichen Nutzungen und Waldfläche überplant, für die bekannten Vorbehaltsflächen trifft dies annähernd zu 50 Prozent zu.....

Es ist längst bekannt, dass je höher die Siedlungsdichte ist, desto größer ist auch der Widerstand gegen die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen.....

Wie schwierig es ist, rohstoffwirtschaftliche Nutzungsansprüche in die Erstellung von Regionalplänen einfließen zu lassen, zeigen die Auseinandersetzungen bei den Abwägungsprozessen hinsichtlich der Aufnahme /Ausweisung und Flächenabgrenzung von oberflächennahen Rohstoffen in den Regionalplänen.

## **8. Baustoffkolloquium der TU Bergakademie Freiberg 2002**

(aus: Steinbruch und Sandgrube - SuSa 12/02, S. 43)  
***[Mit einigen Auszügen aus dem SuSa-Bericht zum Freiburger Baustoffkolloquium soll im folgenden Artikel dargestellt werden, welche Ziele die zukünftige Strategie der Abbau-Unternehmer in Sachsen gegenüber dem Naturschutz verfolgen wird. d. Red.]***

... Forschungsergebnisse und Themen der Rohstoffabbau und deren Verwendung wurden während des 3. Baustoffkolloquium am 30. September und 1. Oktober 2002 an der TU Bergakademie Freiberg vorgestellt und diskutiert. Organisiert wurde die Veranstaltung, an der über 100 Fachleute teilnahmen, durch die TU Bergakademie Freiberg, Institut für Bergbau, die Bauhaus-Universität Weimar, den Industrieverband Steine und Erden, Transportbeton, Mörtel und Asphalt Thüringen und Sachsen-Anhalt e. V und den Steine- und Erden-Industrieverband Sachsen e. V Rechtlicher Rahmen und Naturschutzforderungen Dass in Sachsen in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Komplizierung der abbaurechtlichen Genehmigungsverfahren zu rechnen sei, prognostizierte Dr. Jochen Rascher von der GEO montan Gesellschaft für angewandte Geologie mbH Freiberg.

„Die derzeitigen Flächennutzer haben fachlich gut gearbeitet, Kriterienkataloge zum Landschaftsschutz erstellt und auf EU-, Bundes- und Landesebene erhoben“, stellte er fest. Der Steine- und Erden Bergbau habe im Gegenzug relativ wenig vorzuweisen. Lediglich das Bundesberggesetz biete einen gewissen Schutz. Für eine langfristige Lagerstättensicherheit sei eine Einschränkung der Gesetzgebung erforderlich, damit auch in sensiblen Gebieten eine Mehrfachnutzung möglich sei, wenn Vorräte woanders nicht vorhanden sind. Hier müsse der Steine- und Erden-Bergbau selber aktiver werden und eigene wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema vorlegen, erst dann könne sachlich gleichberechtigt diskutiert werden.

Dass die Konsequenzen der neuen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf den Nasskiesabbau gering seien, bestätigte Dipl.Geologe Marco Meinert von der HGN Hydrogeologie GmbH Nordhausen. Große Probleme für den Nasskiesabbau erwartet Meinert nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht. „Die konkreten Konsequenzen für den Nasskiesabbau sind unter diesen Sachverhalten durch das geltende rationale Recht abgedeckt. Die Umsetzung der WRRL lässt nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Untersuchungen oder Nachweise erwarten“, lautete das abschließende Fazit. Über praktische Erfahrungen mit der Renaturierung von Gipstagebauten berichtete Dr. Tobias Jung, Werkleiter der Südharzer Gipswerk GmbH Ellrich.

Der Abbau des Rohstoffes Gips sei zwar mit einem Eingriff in die bestehende Natur und eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden, renaturierte aber auch aktive Tagebaue würden jedoch vermehrt störungsarme Rückzugsorte für viele Tier- und Pflanzenarten darstellen. Selbst das Interesse von Naturschützern an Steinbrüchen und die Akzeptanz dafür habe zugenommen. Wissenschaftliche Untersuchungen der vergangenen Jahre hätten belegt, dass Steinbrüche einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung liefern können.